



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7958 –

Frage Nummer 14 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Zur Demonstration gegen die Corona-Maßnahmen auf dem Augsburger Rathausplatz am 09.05.2020 frage ich die Staatsregierung, wie beurteilt die Polizei vor dem Hintergrund der großen Masse an Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die dicht gedrängt standen und auch meist ohne Mund-Nasen-Schutz, das Einsatzgeschehen, warum wurde weder auf die Einhaltung der Abstandsregeln bzw. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes hingewiesen, noch die Versammlung aufgelöst und wie möchte die Polizei bei zukünftigen Versammlungen sicherstellen, dass auch bei größeren Menschenansammlungen die Abstandsregeln eingehalten werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der hier gegenständlichen Versammlung handelte es sich um eine stationäre Versammlung zum Thema „Grundrechte“, welche am 09.05.2020 von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr auf dem Augsburger Rathausplatz stattfand.

Der Versammlungsleiter hatte die vorgenannte Versammlung zuvor ordnungsgemäß bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angemeldet. Diese wurde im Rahmen des Auflagenbescheides auf insgesamt 50 Teilnehmer beschränkt. Seitens des Versammlungsleiters wurden zur Durchsetzung dieser Auflage 50 Aufkleber mit fortlaufenden Nummern an die Versammlungsteilnehmer ausgegeben, welche durch diese auch sichtbar getragen wurden. Die Versammlungsteilnehmer hielten sich über die gesamte Dauer der Versammlung hinweg an die infektionsschutzrechtlichen Auflagen, insbesondere den verfügbaren Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Versammlungsteilnehmern und Dritten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wurde im Rahmen des Auflagenbescheides empfohlen. Eine Pflicht bestand diesbezüglich jedoch nicht.

Mit Beginn der Versammlung um 15:00 Uhr erfuhr die Versammlung unerwartet großen Zulauf, sodass sich in der Spitze neben den 50 Versammlungsteilnehmern ca. 500 weitere Personen auf dem Rathausplatz aufhielten. Die hinzugekommenen Personen führten zum Teil eigene Kundgebungsmittel, insbesondere Fahnen und

Transparente, mit sich und zeigten damit ihren Partizipationswillen an der hier gegenständlichen Versammlung. Das Anwachsen der Versammlung war im Schwerpunkt jedoch vor allem der Innenstadtlage sowie der hohen Frequentierung durch Passanten zu dieser Zeit geschuldet, welche stehenblieben und sich der Versammlung anschlossen. Während der Mindestabstand durch die Teilnehmer der Kernversammlung auch weiterhin eingehalten wurde, war dies bei den weiteren auf dem Rathausplatz befindlichen Personen nur teilweise der Fall. Seitens des Versammlungsleiters wurde per Lautsprecher zu Beginn der Versammlung auf die infektionsschutzrechtlichen Auflagen hingewiesen. Die vor Ort befindlichen polizeilichen Einsatzkräfte kontaktierten darüber hinaus Personen im direkten Umfeld der Versammlung und wiesen diese im persönlichen Gespräch eindringlich auf die Einhaltung des Mindestabstandes hin.

Ein polizeiliches Einschreiten gegen die Teilnehmer der Kernversammlung war nicht angezeigt, da keine infektionsschutzrechtlichen oder versammlungsrechtlichen Verstöße festzustellen waren. Auch ein über die direkte Ansprache sowie die gegebenenfalls erforderliche Identitätsfeststellung bei Betroffenen hinausgehendes Einschreiten gegen die umstehenden Passanten und opponierenden Teilnehmer wäre im Hinblick auf die durch die Räumung des Platzes zu befürchtenden Gefahren nicht verhältnismäßig gewesen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der nur sehr kurzen Versammlungsdauer, der Friedlichkeit der Versammlung sowie der sehr hohen Fluktuation der umstehenden Passanten zu verstehen, welche im Falle einer polizeilichen Räumung des Platzes der Gefahr ausgesetzt gewesen wären, durch eine weitere Komprimierung des zur Verfügung stehenden Platzes die Mindestabstände noch weiter zu unterschreiten. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu verstehen, dass entsprechende Maßnahmen sehr tiefgreifend in die Versammlungsfreiheit der vor Ort befindlichen Personen und damit in eine verfassungsrechtlich besonders geschützte Partizipationsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger eingreifen würde.

Im Hinblick auf die Bewältigung zukünftiger Versammlungslagen steht das Polizeipräsidium Schwaben Nord in engem Austausch mit der Stadt Augsburg als zuständiger Kreisverwaltungsbehörde. Bereits am 11.05.2020 fand im Nachgang zur oben genannten Versammlungslage eine erste Abstimmung zwischen dem Ordnungsreferat der Stadt Augsburg und der Polizeiinspektion Augsburg Mitte statt.